



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 18. August 2021

Nummer 32

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Abbiegeassistenzsystemen im Land Brandenburg (Rili AASBbg)	667
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur (Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024)	669
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Bekämpfung von illegaler Abfallentsorgung im Zusammenhang mit Abfalllagern (Illegale Abfalllager)	674
Der Landesabstimmungsleiter	
Durchführung eines Volksbegehrens	680
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen	681
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Brandenburg	682

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Aufgebotssachen	683
Güterrechtsregistersachen	683
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	683

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Abbiegeassistenzsystemen im Land Brandenburg (Rili AASBbg)

Vom 22. Juli 2021

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Landeshaushaltsordnung, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die freiwillige Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen in Kraftfahrzeuge. Ziel des Förderprogramms ist es, Unfälle mit Personenschaden signifikant zu verringern, an denen nach rechts abbiegende Kraftfahrzeuge beteiligt sind. Die Zuwendung ist eine „De-minimis-Beihilfe“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV).
- 1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Brandenburg. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die freiwillige Nachrüstung von Nutzfahrzeugen. Die Nachrüstung umfasst die Kosten für bauartgenehmigte und in Deutschland zugelassene Abbiegeassistenzsysteme sowie deren Einbaukosten und notwendigen Anwenderschulungen.
- 2.2 Zuwendungsfähige Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitzplatz, die im Inland für die Ausübung gewerblicher, freiberuflicher, gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Tätigkeit betrieben werden.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind Eigentümer, Eigentümerinnen, Halterinnen, Halter und Leasingnehmende mit Sitz im Land Brandenburg, wenn die zu fördernden Kraftfahrzeuge der Nummer 2.2 entsprechen.
- 3.2 Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird, sind nicht zuwendungsberechtigt. Das gilt auch für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist der oder die Antragstellende eine durch eine gesetzliche Vertretung vertretene juristische Person, gilt dies, sofern die gesetzliche Vertretung aufgrund ihrer Verpflichtung als gesetzliche Vertretung der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Maßnahmen für den Einbau von Abbiegeassistenzsystemen sind nur förderfähig, wenn mit ihnen vor Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Ferner muss das Bestandsfahrzeug noch eine Restlaufzeit (Nutzungszeit) von mindestens zwei Jahren haben.
- 4.2 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Diese Frist kann auf Antrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.
- 4.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nicht möglich, wenn die Nachrüstung mit einem Abbiegeassistenzsystem bereits von einer öffentlichen Stelle gefördert wurde oder wird. Noch nicht abschließend beschiedene Anträge bei anderen öffentlichen Stellen sind in der Antragstellung nach Nummer 7 anzugeben.
- 4.4 Das Abbiegeassistenzsystem muss eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - 4.4.1 Das in einem Bestandsfahrzeug nachgerüstete Abbiegeassistenzsystem verfügt über eine Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), aus der hervorgeht, dass das System die gesamte Nummer 2 der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 bekannt gemachten Empfehlungen erfüllt („Empfehlungen zu technischen Anforderungen an

Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme“, Straßenverkehr - Ausgabe Nr. 19/2018, Verordnungsnummer 149, Seite 719).

4.4.2 Das in einem Bestandsfahrzeug nachgerüstete Abbiegeassistenzsystem verfügt nicht über eine Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO, aber ein Gutachten nach § 21 Absatz 1 Satz 2 StVZO zur Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO bestätigt, dass das Abbiegeassistenzsystem die in Nummer 4.4.1 genannten Empfehlungen vollumfänglich erfüllt.

4.4.3 Abbiegeassistenzsysteme, die gemäß der Regelung Nummer 151 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) genehmigt wurden, erfüllen die gesamte Nummer 2 der vorgenannten Empfehlungen. Ein zusätzliches Gutachten hierüber ist nicht erforderlich.

5 Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 1 500 Euro netto je Einzelmaßnahme.

5.2 Jede Nachrüstung eines förderfähigen Kraftfahrzeugs stellt eine Einzelmaßnahme nach Nummer 5.1 dar. Je Zuwendungsempfänger können maximal drei Einzelmaßnahmen pro Jahr gefördert werden. Näheres regelt Nummer 7.

5.3 Zuwendungsfähig sind in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen notwendige und nachgewiesene Ausgaben für den Erwerb und den Einbau des Abbiegeassistenzsystems sowie der notwendigen Anwenderschulungen.

5.3.1 Ist das förderfähige Kraftfahrzeug im Eigentum der oder des Antragstellers, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben die im Bewilligungszeitraum anfallenden Anschaffungs-, Einbau- und Anwenderschulungskosten. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum der Ausstellung des Zuwendungsbescheids und endet drei Monate, am jeweiligen Monatsletzten, vom Tag des Einbaus an gerechnet.

5.3.2 Ist der oder die Antragstellende Leasingnehmer oder Leasingnehmende des förderfähigen Kraftfahrzeugs, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben der Anteil an den Leasing- oder Mietzahlungen im Bewilligungszeitraum, der durch den Einbau des Abbiegeassistenzsystems entsteht. Der Leasingvertrag muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist bestehen und ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung vorzulegen.

5.4 Die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes abzugsfähig ist, ist nicht zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die geförderten Abbiegeassistenzsysteme sind zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Jede Abweichung hiervon ist der Bewilligungsbehörde während der Zweckbindungsfrist umgehend anzuzeigen. Dazu zählen die technische Abschaltung, der Ausbau, der Verkauf oder die Verschrottung des geförderten Kraftfahrzeugs sowie das vorzeitige Beenden von Leasing- oder Mietverträgen und die Nichtverwendung aus anderen Gründen.

6.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt zwei Jahre; sie beginnt mit dem Einbau des Abbiegeassistenzsystems.

7 Verfahren

7.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde gewährt.

7.1.1 Anträge sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Formblätter sind unter der URL www.lbv.brandenburg.de abrufbar.

7.1.2 Grundsätzlich können nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden. Bei Gewerbetreibenden ist ein Nachweis, dass sich der Geschäftssitz oder eine Niederlassung im Land Brandenburg befindet (zum Beispiel durch Gewerbeeintrag, Handelsregisterauszug) sowie eine De-minimis-Erklärung beizufügen.

7.1.3 Die Anträge werden nach zeitlichem Antragseingang bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Nach Eingang des Antrags erhält der oder die Antragstellende eine Eingangsbestätigung.

7.1.4 Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit und ob die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummer 4 vorliegen. Hierzu kann sie weitere Unterlagen von der oder dem Antragstellenden anfordern. Aus den vorliegenden Anträgen wird ein Auswahlvorschlag erarbeitet, der quartalsweise dem für Verkehr zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorgelegt wird.

7.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids im Anforderverfahren.

7.3 Dem Mittelabruf sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Die Rechnung für das zugelassene Abbiegeassistenzsystem.
- Rechnungen für die Kosten des Einbaus des Abbiegeassistenzsystems.
- Eine schriftliche Bescheinigung der Werkstatt über den ordnungsgemäßen Einbau.

- Ein Nachweis über die getätigten Zahlungen und
- eine gültige inländische Bankverbindung (IBAN, BIC).

Rechnungen und Bescheinigungen sind im Original einzureichen, werden zuwendungsrechtlich gekennzeichnet und nach der Auszahlung der Zuwendung zurückgegeben.

- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

8 Subventionserheblichkeit

- 8.1 Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB). Die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes (SubvG) werden gemäß § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes (BbgSubvG) angewandt. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 SubvG sind die Angaben im Förderantrag, im Verwendungsnachweis und in den eingereichten Unterlagen. Des Weiteren sind subventionserheblich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.
- 8.2 Nach § 3 SubvG ist der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, für die Gewährung oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
- 8.3 Vor Bewilligung einer Zuwendung wird der oder die Antragstellende zu den konkreten subventionserheblichen Tatsachen belehrt und über strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetrugs aufgeklärt.

9 Evaluierung

Das Förderprogramm soll nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Richtlinie evaluiert werden.

10 Geltungsdauer

- 10.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.
- 10.2 Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur (Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024)

Vom 30. Juli 2021

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Die künftige Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung gehört zu den großen gesellschaftlichen Herausforderungen in Brandenburg. Die Anzahl pflegebedürftiger Menschen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen und wird allein aus demografischen Gründen weiter steigen. Bei Fortschreibung der bisherigen pflegerischen Versorgungssituation müssten bis zum Jahr 2030 in Brandenburg so viele Menschen neu für eine Tätigkeit in der Pflege gewonnen werden wie aktuell in der Pflege tätig sind. Gleichzeitig geht jedoch das Potenzial der insgesamt zur Verfügung stehenden Erwerbspersonen weiter zurück.

Neben Maßnahmen der Fachkräftesicherung, zur Prävention von Pflegebedürftigkeit sowie zu einer besseren Steuerung der zur Verfügung stehenden Ressourcen ist eine strukturelle Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur notwendig.

- 1.2 Pflegerischen Angeboten, die pflegende Angehörige unterstützen und entlasten und damit die häusliche Pflege stabilisieren und den Erhalt der sozialen Kontakte ermöglichen, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören die Angebote der Kurzzeitpflege sowie der Tages- und Nachtpflege. Sie sollen verlässlich, wohnortnah und bezahlbar zur Verfügung stehen. Das gelingt nur in enger Zusammenarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung der regionalen Versorgungsstrukturen und Planungsprozesse.

Zur gezielten investiven Förderung dieser pflegerischen Angebote leistet das Land Brandenburg auf Grund des Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetzes (ZiFoG) einen freiwilligen Beitrag nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV/VVG-LHO).

- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entsprechend dem als Anlage beigefügten „Förderrahmen der Landkreise und kreisfreien Städte“. Dabei ist sicherzustellen, dass die Landesmittel ordnungsgemäß verwendet werden und der Landeshaushaltsordnung Rechnung getragen wird.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen können gewährt werden für die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen zur Schaffung

neuer zusätzlicher Plätze der Kurzzeit-, der Tages- oder der Nachtpflege. Hierzu gehören Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen.

2.1.1 Kurzzeitpflege

Vorrangig gefördert werden Projekte, in denen mehrere Plätze der Kurzzeitpflege im Sinne der §§ 71 ff. SGB XI oder des § 39c SGB V in einer räumlich und fachlich-organisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden. Eine Anbindung an ein Krankenhaus oder an eine stationäre Pflegeeinrichtung (Kurzzeitpflegebereiche oder -abteilungen) ist möglich.

In bereits bestehenden Einrichtungen kann zudem die Schaffung neuer einzelner, ausschließlich für die Kurzzeitpflege genutzter Plätze gefördert werden, sofern hierfür Investitionsmaßnahmen getätigt werden.

2.1.2 Tages- oder Nachtpflege

Vorrangig gefördert werden Plätze der Tages- oder Nachtpflege im Sinne von §§ 71 ff. SGB XI in Regionen, in denen auf Grund geringer Bevölkerungsdichte und langer Anfahrtswege der Betrieb einer Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung mit besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten verbunden ist, damit auch dort eine wohnortnahe Versorgung erfolgen kann. Bereits bestehende Strukturen der Tages- und Nachtpflege sollen nach Möglichkeit nicht durch die neuen Investitionen benachteiligt werden.

Auf Grundlage der regionalen Pflegestrukturplanungsarbeit können auch neue Formen der Tagespflege, etwa solche mit einem inhaltlich oder zeitlich begrenzten Angebot, die zur Verbesserung der Versorgungssituation in ländlich geprägten Gebieten beitragen, gefördert werden.

2.2 Wird im Rahmen der regionalen Pflegestrukturplanungsarbeit ein Bedarf festgestellt, der durch Angebote nach Nummer 2.1 nicht abgedeckt werden kann, können die Erstempfangenden in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) anderweitige Investitionsmaßnahmen zur Weiterentwicklung des pflegerischen Angebotes vorhandener Einrichtungen nach § 71 SGB XI fördern, die dem Förderzweck nach Nummer 1.2 dieser Richtlinie ebenfalls Rechnung tragen.

2.3 Investitionsmaßnahmen im Sinne der Nummern 2.1 und 2.2 sind Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen oder zu ergänzen sowie die einmalige Anschaffung der für den Betrieb erforderlichen Verbrauchsgüter (Erstaussstattung) mit Ausnahme der Verbrauchsgüter, die gemäß § 82 Absatz 1 SGB XI in den Vergütungen für Pflegeleistungen und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung berücksichtigungsfähig sind. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken sowie für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mit-

nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern sind nicht förderfähig.

2.4 Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnittes auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Erstempfangende der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, welche die Zuwendung als Anteilfinanzierung mit eigener Bescheiderteilung nach Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO an die Letztempfangenden weiterleiten.

3.2 Letztempfangende der Zuwendungen sind die Träger der pflegerischen Angebote, welche natürliche oder juristische Personen des Privatrechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Zudem können Eigentümer, die einem Träger des pflegerischen Angebotes Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen, Letztempfangende der Zuwendungen sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes müssen erfüllt sein.

4.2 Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass der Letztempfangende das Eigentum oder ein Erbbaurecht an dem für die Investitionsmaßnahme genutzten Grundstück hat oder der Eigentumserwerb oder die Einräumung des Erbbaurechts gesichert ist. Dies gilt nicht in den Fällen von Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern. Hier ist die Zusicherung des Eigentümers erforderlich, das Grundstück für die Dauer der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Eigentümer, die einem Träger eines pflegerischen Angebotes Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen, haben bei der Antragstellung nachzuweisen, dass der Antrag mit dem Träger des pflegerischen Angebotes abgestimmt ist und der Betrieb für die Dauer der Zweckbindung gesichert ist.

4.3 Das Vorhaben muss zulassungsfähig im Sinne des § 72 SGB XI sein. Von den Letztempfangenden kann hierfür verlangt werden, dass dem Antrag eine Erklärung der Landesverbände der Pflegekassen im Land Brandenburg beizufügen ist, aus der hervorgeht, dass für das Vorhaben vorbehaltlich einer Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall der Abschluss eines Versorgungsvertrages dem Grunde nach möglich ist.

4.4 Vorhaben, die der baurechtlichen Genehmigung bedürfen, können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind. In den Fällen der Nummer 2.1.1 ist das zustimmende Votum des Landesamtes für Soziales und Versorgung, Aufsicht für unterstützende Wohnformen, zu dem Vorhaben erforderlich.

4.5 Die berufliche Prüfung durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unter Anwendung der Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zu den VV zu § 44 LHO (Anlage zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO - Berufliche Ergänzungsbestimmungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - EZBau). Die Verpflichtungen nach Maßgabe der NBest-Bau sind zu erfüllen. Bei Zuwendungen, die einen Betrag von insgesamt 1 000 000 Euro übersteigen, ist gemäß VV/VVG Nr. 6.2 in Verbindung mit Nr. 6.1 zu § 44 LHO die zuständige berufliche Prüfungsstelle zu beteiligen.

4.6 Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen auch für solche Vorhaben bewilligt werden, bei denen die Baumaßnahmen ab dem 1. Januar 2021 begonnen wurden, wenn der Erstempfänger zuvor schriftlich bestätigt, dass ein Baubeginn einer späteren Förderung nicht entgegensteht.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben/Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der jeweilige Förderhöchstbetrag des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Er berechnet sich nach dem Anteil pflegebedürftiger Menschen des jeweiligen Landkreises beziehungsweise der jeweiligen kreisfreien Stadt an den insgesamt im Land Brandenburg lebenden pflegebedürftigen Menschen im Jahr 2030 gemäß Projektion der amtlichen Pflegestatistik 2019 anhand der Bevölkerungsvorberechnung. Der Förderbetrag nach Satz 1 kann für das laufende Haushaltsjahr bei Bedarf erhöht werden, sofern nach Nummer 7.2.2 nicht benötigte Mittel anderer Landkreise oder kreisfreier Städte zur Verfügung stehen. Nicht genutzte Fördermittel aus dem Kalenderjahr 2021 können auf das Kalenderjahr 2022 übertragen werden.

5.4.2 Die Höhe der Zuwendung für die Letztempfänger beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.4.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der oder des Letztempfänger ergeben sich aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und - soweit erforderlich - beruflich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen. Die Kostengruppen 100 (Grundstück), 220 (öffentliche Erschließung), 710 (Bauherrenaufgaben), 720 (Vorbereitung der Objektplanung) und 800 (Finanzierung) sind nicht zuwendungsfähig. Die ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden

in den Fällen von Nummer 2.1 gleichmäßig auf die Anzahl der Plätze verteilt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden

- a) für Plätze der Kurzzeitpflege auf 99 700 Euro pro Platz und
- b) für Plätze der Tages- oder Nachtpflege auf 54 450 Euro pro Platz begrenzt.

5.4.4 Die Höhe des Zuschussanteils legt die oder der Erstempfänger innerhalb ihres oder seines Budgets nach der Anlage und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Bei der Weiterleitung an den Letztempfänger ist die Auszahlungsreife der Budgetmittel zu berücksichtigen.

5.4.5 Die Finanzierung der Gesamtinvestitionskosten muss gesichert sein. Hierfür ist die Aufbringung des Eigenanteils durch die Letztempfänger oder durch den Letztempfänger von mindestens 20 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben nachzuweisen. Eine Kumulation mit weiteren Förderprogrammen oder Förderkrediten bis zur Höhe des aufzubringenden Eigenanteils wird zugelassen. Ein Eigenanteil der Erstempfänger nach Satz 2 ist dann erforderlich, wenn sie zugleich Letztempfänger der Zuwendung sind.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Weiterleitung der Zuwendung an die Letztempfänger

6.1.1 Die Weiterleitung der Zuwendung an die Letztempfänger ist nur zulässig, wenn die oder der Erstempfänger sicherstellt, dass die oder der Letztempfänger die Zuwendungsbestimmungen einhält.

6.1.2 Die Zuwendung des Landes ist vollständig als Anteilfinanzierung mit eigener Bescheiderteilung an die Letztempfänger weiterzuleiten. Erfolgt die Weiterleitung an juristische Personen des öffentlichen Rechts, sind die als Anlage beizufügenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) zum Bestandteil des Bescheides an den Letztempfänger zu erklären. Im Falle der Weiterleitung an natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Weiterleitungsbescheides zu erklären. Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind zusätzlich die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zum Bestandteil des Bescheides zu erklären.

6.1.3 Die Letztempfänger haben sich gegenüber den Erstempfänger durch schriftliche Erklärung zu verpflichten, die das Leistungsangebot in Anspruch nehmenden Pflegebedürftigen nicht mit Investitionskosten zu belasten mit Ausnahme der nach Nummer 5.4.3 anerkannten, jedoch nicht öffentlich geförderten Investitionskosten.

- 6.1.4 Im Zuwendungsbescheid an die Letztempfängenden ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen: Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten Gebäude und unbeweglichen Anlagengüter sind 20 Jahre für den Zweckbindungszweck gebunden. Alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert von über 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind zehn Jahre für den Zweckbindungszweck gebunden.
- 6.1.5 Zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche ist für Zuwendungen, die den Betrag von 140 000 Euro übersteigen, die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch des für die Investitionsmaßnahme genutzten Grundstückes nachzuweisen. Das gilt nicht in den Fällen, in denen mit der Investitionsmaßnahme ausschließlich bewegliche Sachen finanziert werden. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beigebracht werden. Sind Gebietskörperschaften Letztempfängende der Zuwendung, ist eine Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche nicht erforderlich.
- 6.1.6 Im Zuwendungsbescheid sind die Letztempfängenden zu verpflichten, für den Fall, dass sie vor Ablauf der zeitlichen Bindung den Betrieb des pflegerischen Angebotes nicht mehr gewährleisten, auf Verlangen der oder des Erstempfängenden
- den zweckentsprechenden Betrieb des Angebotes durch einen Dritten abzusichern oder
 - die Nutzung des Gebäudes zu gleichen Zwecken einem Dritten zu überlassen.
- Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die oder der Letztempfängende dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
- 6.1.7 Eine Kopie jedes Weiterleitungsbescheides ist der Bewilligungsbehörde zu übersenden.
- 6.1.8 Die Erstempfängenden prüfen die ordnungsgemäße und sachgerechte Verwendung der Zuwendung durch die Letztempfängenden.
- 6.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2, deren Wirkungsbereich das jeweilige Gebiet überschreitet, können mit den betreffenden Kommunen gemeinsame Projektanträge gestellt werden.
- 6.3 Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem Kreistag oder der Stadtverordnetenversammlung jährlich, erstmalig im Jahr 2022, über ihre Aktivitäten nach Nummer 2 und veröffentlichen den Bericht in geeigneter Weise.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg (LASV)
Dezernat 52
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.2.1 Anträge auf Zuwendung sind unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.2.2 Sofern Landkreise oder kreisfreie Städte gegenüber der Bewilligungsbehörde erklären, dass sie Mittel in Höhe der nach Nummer 5.4.1 festgelegten Beträge nicht benötigen, können diese für das jeweils laufende Haushaltsjahr von der Bewilligungsbehörde bei Bedarf für weitere Maßnahmen nach Nummer 2 in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten eingesetzt werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt auf Mittelanforderung durch den Erstempfängenden der Zuwendung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis wird durch das LASV als Bewilligungsbehörde geprüft. Die baufachliche Verwendungsnachweisprüfung durch die Landkreise und kreisfreien Städte und gegebenenfalls unter Einbezug des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB) erfolgt dabei unter Anwendung der Baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage zur EZBau) zu den VV/VVG zu § 44 LHO (Anlage zu VV/VVG Nr. 6.4 zu § 44 LHO - EZBau). Die Verpflichtungen nach Maßgabe der NBest-Bau sind zu erfüllen. Die entsprechende Prüfung der Verwendungsnachweise der Letztempfängenden ist ausdrücklich zu bestätigen und dem Verwendungsnachweis beizufügen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Belege und Nachweise anzufordern und Auskünfte zu verlangen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Eine Förderung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn eine Fördervoraussetzung nach Nummer 4 oder Nummer 6.1 wegfällt. Die oder der Erstempfangende ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Kenntnis den Wegfall einer Fördervoraussetzung mitzuteilen.

7.5.3 Beträge, die die Erstempfangenden von den Letztempfangenden wegen nicht zweckentsprechender Verwendung tatsächlich zurückerhalten, werden an die Bewilligungsbehörde in Höhe des ursprünglichen Finanzierungsanteils weitergeleitet, soweit nicht mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch die Erstempfangenden möglich ist.

7.5.4 Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Hat die oder der Zuwendungsempfangende Mittel an Dritte weitergeleitet, darf auch bei diesen geprüft werden. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 ANBest-G).

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Anlage

Kreisbudgets nach Nummer 5.4.1 der Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024

Landkreis/kreisfreie Stadt	Gesamtbudget 2021 - 2024	auszahlbare Fördermittel 2021	auszahlbare Fördermittel 2022	auszahlbare Fördermittel 2023	auszahlbare Fördermittel 2024
Brandenburg an der Havel	508.883,14 €	127.220,78 €	127.220,78 €	127.220,78 €	127.220,78 €
Cottbus	662.083,74 €	165.520,94 €	165.520,94 €	165.520,94 €	165.520,94 €
Frankfurt (Oder)	462.220,64 €	115.555,16 €	115.555,16 €	115.555,16 €	115.555,16 €
Potsdam	1.047.168,41 €	261.792,10 €	261.792,10 €	261.792,10 €	261.792,10 €
Landkreis Barnim	1.856.262,83 €	464.065,71 €	464.065,71 €	464.065,71 €	464.065,71 €
Landkreis Dahme-Spreewald	1.181.561,17 €	295.390,29 €	295.390,29 €	295.390,29 €	295.390,29 €
Landkreis Elbe-Elster	832.544,71 €	208.136,18 €	208.136,18 €	208.136,18 €	208.136,18 €
Landkreis Havelland	1.102.758,68 €	275.689,67 €	275.689,67 €	275.689,67 €	275.689,67 €
Landkreis Märkisch-Oderland	1.663.303,87 €	415.825,97 €	415.825,97 €	415.825,97 €	415.825,97 €
Landkreis Oberhavel	1.727.226,74 €	431.806,68 €	431.806,68 €	431.806,68 €	431.806,68 €
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	839.805,97 €	209.951,49 €	209.951,49 €	209.951,49 €	209.951,49 €
Landkreis Oder-Spree	1.566.764,87 €	391.691,22 €	391.691,22 €	391.691,22 €	391.691,22 €
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	1.016.337,83 €	254.084,46 €	254.084,46 €	254.084,46 €	254.084,46 €
Landkreis Potsdam-Mittelmark	1.287.385,05 €	321.846,26 €	321.846,26 €	321.846,26 €	321.846,26 €
Landkreis Prignitz	867.660,63 €	216.915,16 €	216.915,16 €	216.915,16 €	216.915,16 €
Landkreis Spree-Neiße	812.665,54 €	203.166,38 €	203.166,38 €	203.166,38 €	203.166,38 €
Landkreis Teltow-Fläming	1.197.393,09 €	299.348,27 €	299.348,27 €	299.348,27 €	299.348,27 €
Landkreis Uckermark	1.367.973,10 €	341.993,27 €	341.993,27 €	341.993,27 €	341.993,27 €

Bekämpfung von illegaler Abfallentsorgung im Zusammenhang mit Abfalllagern (Illegale Abfalllager)

Gemeinsames Rundschreiben
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
und des Ministeriums für Infrastruktur
und Landesplanung
Vom 21. Juli 2021

Im Rahmen der Abfallentsorgung werden Abfälle häufig ohne die dafür erforderliche Zulassung in und im Zusammenhang mit Entsorgungsanlagen zeitweilig gelagert. In Entsorgungsanlagen, die bauaufsichtlich oder immissionsschutzrechtlich genehmigt sind, oder im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Standorte kommt es häufiger zu Überschreitungen der zulässigen Abfallmenge, der für die Abfalllagerung zugelassenen Fläche oder zu Verstößen gegen die zugelassene Abfallart. In den jeweiligen Fallkonstellationen fehlt es an der erforderlichen Zulassung. In den nachfolgenden Ausführungen wird insofern von „illegalen Abfalllagern“ gesprochen. Diese Ausführungen betreffen wegen des Anknüpfungspunkts des „Lagerens im Zusammenhang mit Abfalllagern“ weder Deponien, in denen Abfälle von Anfang an abgelagert werden (also für immer am gleichen Ort verbleiben sollen), noch geht es nachfolgend im engeren Sinne um die Fallkonstellation des „wilden Mülls“, bei der Abfälle außerhalb jeglicher Anlage abgelagert werden und abfallrechtlich Pflichtige nicht herangezogen werden können (§ 4 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes).

Um die enormen Schäden für die Umwelt und das Gemeinwesen insgesamt, die aus illegal lagernden Abfällen herrühren, zu minimieren, ist bereits frühzeitig der Entstehung solcher illegalen Abfallentsorgungen zu begegnen. Hierfür sind alle Instrumente der Zulassung(-verfahren) und der Überwachung, vor allem des maßgeblichen Abfall-, Immissionsschutz- und Baurechts, zu nutzen. Die nachfolgenden Ausführungen gliedern sich wie folgt:

- 1 Grundsatz
- 2 Zulassungsverfahren und -entscheidungen
 - a) Bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren und -entscheidungen für Abfalllager
 - b) Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und -entscheidungen für Abfalllager
- 3 Überwachung
 - a) Bauaufsichtliche Maßnahmen
 - b) Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen
 - c) Abfallrechtliche Maßnahmen, unter anderem bei Entsorgungsfachbetrieben und bei personenbezogenen Kontrollverfahren (Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen)
- 4 Möglichkeiten bei Standorten von nach EMAS registrierten Organisationen
- 5 Gewerberechtliche Untersagung
- 6 Sanktionen durch das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

1 Grundsatz

Bereits bei ersten Anzeichen einer illegalen Abfalllagerung - wie zum Beispiel Lagermengenüberschreitungen, Lagerung auf

unzulässigen Flächen oder Lagerung von nicht zugelassenen Abfallarten - soll die zuständige Behörde Maßnahmen prüfen und erforderlichenfalls treffen, um den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Dazu gehören neben der immissionsschutzrechtlichen Untersagungs-, Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung das bauaufsichtliche Eingreifen, aber auch abfallrechtliche Instrumente (hierzu siehe vor allem die Ausführungen unter Nummer 3).

2 Zulassungsverfahren und -entscheidungen

Bei Zulassungsverfahren und -entscheidungen für Abfalllager sind folgende Aspekte zu beachten.

Das vorherige Genehmigungsverfahren für Abfalllager dient dazu, möglichen Gefahren, die sich aus der Nutzung von Standorten als Abfalllager ergeben können, zu begegnen. Bei Abfalllagern sind dies häufig Brände, aber auch Gefahren für Boden und (Grund-)Wasser, die es zu vermeiden beziehungsweise zu verringern gilt. Im Hinblick auf die Brandgefahren, die sich bei derartigen Abfalllagern bereits realisiert haben, sowie die durch den Klimawandel fortschreitenden Hitzeperioden und die damit einhergehende Trockenheit ist bei der Lagerung brennbarer Abfälle besonderes Augenmerk auf den vorbeugenden, organisatorischen und abwehrenden Brandschutz zu richten, unter anderem durch ausreichende Abstände, Lagerhöhen etc. (siehe auch die Kunststoff-Lagerrichtlinie). Außerdem ist vor der Nutzung der Standorte eine ausreichende Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie) sicherzustellen.

Daneben sind die Anforderungen an Abfalllager aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft zu beachten, wie die Notwendigkeit, das Eindringen von Schadstoffen in Boden und Grundwasser zu verhindern (Nummer 5.4.8.12), und die Vorschriften für wassergefährdende Stoffe, wie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Abfalllager haben - wie alle Abfallentsorgungsanlagen - während der gesamten Nutzungsdauer vor allem Menge, Art und Ursprung der Abfälle sowie ihre Bestimmung, Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart und die Art der Entsorgung zu dokumentieren (§ 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG), hierauf sollte in der Genehmigung hingewiesen werden.

- a) Bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren und -entscheidungen für Abfalllager

Unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsschwelle von Abfalllagern (das heißt unterhalb einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bei gefährlichen Abfällen und ab 100 Tonnen bei nicht gefährlichen Abfällen, im Einzelnen §§ 6, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nummern 8.12 bis 8.14 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV) sind Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Lagern zum zeitweiligen Lagern von Abfällen als bauliche Anlagen (Aufschüttung oder Lagerplatz nach § 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO) bauaufsichtlich genehmigungsbedürftig (§§ 59 bis 62, § 72 BbgBO).

Abfallentsorgungsanlagen, und speziell Abfalllager, sind als Sonderbauten zu qualifizieren, wenn mit der Lagerung erhöhte Brandgefahren einhergehen (§ 2 Absatz 2 Nummer 19 und 20 BbgBO). Insofern können auch besondere Anforderungen an ihre Anordnung, Änderung und Instandhaltung gestellt werden (§ 51 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 14 BbgBO). Bereits im Genehmigungsverfahren ist daher unter Beteiligung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu prüfen, ob für die Abfälle ein ausreichender Durchsatz, damit auch die Zeitweiligkeit der Lagerung gegeben und das Lagerungskonzept der baulichen Anlage schlüssig ist. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen so zu beseitigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden (§ 3 Satz 2 BbgBO). Dazu gehört auch eine ausreichende Abfallentsorgung nach dem Nutzungsende des Lagers.

Durch den Baugenehmigungsbescheid sind die zugelassenen Abfallarten nach dem Abfallartenkatalog, die Kapazitätsangabe unterhalb der Mengenschwelle nach Anhang 1 der 4. BImSchV, bezogen auf die einsetzbare Abfallmenge (Durchsatz), die Lagermenge und die Lagerfläche für die Abfälle festzulegen. Abfalllager sind unter der auflösenden Bedingung zu genehmigen, dass die Abfälle nicht länger als ein Jahr im Lager liegen, ansonsten das Lager zu beseitigen ist, weil es sich in diesem Fall um ein immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiges Langzeitlager handeln würde (Nummer 8.14 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Für die Einhaltung dieser Bedingung soll eine angemessene Sicherheit in der Höhe der Entsorgungskosten für die genehmigte Lagerkapazität von Abfällen verlangt werden (§ 72 Absatz 2 Satz 1 BbgBO). Im Hinblick auf ein vergleichbares Vorgehen mit immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfalllagern können sich die unteren Bauaufsichtsbehörden an das Landesamt für Umwelt wenden, insbesondere wegen der dort vorliegenden Informationen und Festlegungen zur Berechnung der Höhe einer angemessenen Sicherheit (siehe auch den unter Nummer 2 Buchstabe b erwähnten Sicherheitsleistungserlass, dessen Ausführungen, vor allem zur Art der Sicherheit, ergänzend herangezogen werden können).

b) Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und -entscheidungen für Abfalllager

Abfalllager sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ab einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bei gefährlichen Abfällen und ab 100 Tonnen bei nicht gefährlichen Abfällen (im Einzelnen §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nummern 8.12 bis 8.14 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Änderungen zur Beschaffenheit der gelagerten Abfälle oder die Erhöhung der Abfallmenge können ebenso wie die Ausdehnung der Flächen, auf denen die Abfälle gelagert werden, als „wesentlich“ im Sinne des Immissionsschutzrechts einzuordnen sein und damit genehmigungsbedürftig (§§ 15, 16 BImSchG). Denn diese Änderungen können für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG (in Verbindung mit § 5 Absatz 1

Nummer 3 und Absatz 3 BImSchG) erheblich sein (§ 16 Absatz 1 BImSchG).

Vor der Genehmigungserteilung sind bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfalllagern insbesondere der Plan zur Behandlung der Abfälle (§ 4c der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und die Anforderungen zur Einhaltung der Nachsorgepflichten (§ 5 Absatz 3 BImSchG) zu prüfen. Zur Einhaltung der Nachsorgepflichten gehört es, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 Nummer 1 BImSchG), vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet sowie ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 3 Nummer 2 BImSchG) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist (§ 5 Absatz 3 Nummer 3 BImSchG). Insbesondere muss das Abfallentsorgungskonzept dementsprechend schlüssig sein und den immissionsschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben genügen. Bei den Nachsorgepflichten (§ 5 Absatz 3 BImSchG) geht es um sämtliche Abfälle, das heißt nicht nur um die in der Anlage erzeugten, sondern auch um diejenigen, die in die Anlage eingebracht wurden.

Soweit die Abfälle auf dem eigenen Anlagengelände behandelt werden sollen, muss die Kapazität der Behandlungsanlage für die gelagerten Abfallmengen ausreichen beziehungsweise im richtigen Verhältnis stehen. Auch wenn der Genehmigungsantrag von der Recyclingprodukteigenschaft ausgeht, kann es sich wegen deren fehlender gesicherter Nachfrage und Verwendbarkeit um Abfälle handeln (OVG Münster, Urt. v. 10.12.1999 - 21 A 3481/96).

Durch die Genehmigung ist neben der Festlegung der zugelassenen Abfallarten nach dem Abfallartenkatalog eine Kapazitätsangabe nach Anhang 1 der 4. BImSchV, bezogen auf die einsetzbare Abfallmenge (Durchsatz), die Lagermenge und die Lagerfläche vorzunehmen.

Im Genehmigungsbescheid ist die Sicherheitsleistung regelmäßig anzuordnen, soweit sie noch nicht geleistet wurde; bei Änderungsgenehmigungsbescheiden für Abfalllager kann eine Erhöhung der Sicherheitsleistung erforderlich werden. Bei diesen Bescheiden ist auch auf die Möglichkeit zu deren nachträglicher Erhöhung hinzuweisen, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern (Erhöhung der Kapazität, Veränderung der Entsorgungskosten). Im Einzelnen wird auf den Erlass zur Erhebung von Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen verwiesen (Erlass 5/1/10 über Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen vom 18. Oktober 2010, ABl. S. 1778, der zuletzt durch den Erlass vom 12. Juni 2020, ABl. S. 595, geändert worden ist; siehe konsolidierte Fassung: <https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/abfall2010>, im Folgenden: „Sicherheitsleistungserlass“).

Eine Lagerung von Abfällen darf erst erfolgen, nachdem der zuständigen Behörde die erforderliche Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe vorgelegt wurde. Dies ist durch entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid (aufschiebende Bedingung) abzusichern (zur Sicherheitsleistung siehe auch Nummer 1.2 des oben genannten Sicherheitsleistungserlasses 5/1/10).

Um die Angemessenheit der Sicherheitsleistung sachgerecht überprüfen zu können, soll im Genehmigungsbescheid festgelegt werden, dass die Lagerbestände in bestimmten Zeiträumen, mindestens alle sechs Monate, zu melden sind (§ 52 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 4a Satz 1 BImSchG).

Soweit am Standort nicht genehmigte Abfälle lagern, darf eine Genehmigung zur Lagerung von zusätzlichen (auch anderen) Abfällen allenfalls erteilt werden, wenn dies der Legalisierung der am Standort noch illegal lagernden Abfälle dient und ein schlüssiges Abfallentsorgungskonzept vorgelegt werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Stilllegungsverfügung auf Grund Bau- oder Immissionsschutzrechts für den Anlagenbetrieb existiert. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung (§ 22 Absatz 1 Nummer 3 und § 5 Absatz 3 BImSchG) ist in diesen Fällen im Genehmigungsverfahren besonders sorgfältig zu prüfen (siehe auch VG Köln, Urt. v. 02.07.2009 - 13 K 484/08), und zwar sowohl hinsichtlich Abfallart, Lagermenge wie Lagerdauer. Insbesondere fehlt ein Sachbescheidungsinteresse, wenn die neue Genehmigung nicht der Legalisierung vorhandener Abfälle dient.

Darüber hinaus kann in denjenigen Fällen, in denen am Standort bereits illegal Abfälle lagern, eine erforderliche Sicherheitsleistung Zug um Zug gegen die Ausreichung der Genehmigung verlangt werden, weil der die Nachsorge-sicherung begründende Umstand - die Lagerung von Abfällen - bereits eingetreten ist; alternativ kann die Rechtswirksamkeit der Genehmigung von der aufschiebenden Bedingung der Hinterlegung einer insolvenzfesten Sicherheit abhängig gemacht werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 4a Satz 1 BImSchG, auch § 18 der Deponieverordnung verlangt die Sicherheit vor Beginn der Ablagerungsphase).

Soweit Tatsachen (siehe unter Nummer 3 Buchstabe b) bekannt werden, die die Unzuverlässigkeit des zukünftigen Genehmigungsinhabers bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung belegen, ist die Versagung der Genehmigung zu prüfen. Dass solche personenbezogenen Elemente in besonderen Fallkonstellationen bereits bei Erteilung einer - an sich anlagenbezogenen - Zulassung berücksichtigt werden können, ist auch durch die Rechtsprechung anerkannt (BVerwG, Urt. v. 13.03.2008 - 7 C 44.07, Rz. 34). Es lässt sich nämlich im Rahmen des fehlenden Sachbescheidungsinteresses würdigen, wenn die Genehmigung für den Antragsteller deshalb keinen Nutzen haben kann, weil er unmittelbar im Anschluss an deren Erteilung eine Untersagungsverfügung nach § 20 Absatz 3 BImSchG erwarten müsste (Hansmann, in Landmann/

Rohmer, Kommentar, Umweltrecht, Std. 01.12.2017, Nrn. 56 zu § 20 BImSchG m.w.N.). Zur Unzuverlässigkeit siehe auch die Ausführungen unten unter Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 5).

3 Überwachung

Auch nach Erteilung einer Genehmigung hat die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Lagerung oder Ablagerung von Abfällen, die die genehmigten Bestände überschreitet, gar nicht erst entsteht oder zumindest mit dem Ziel der Beseitigung eingeschritten wird. Bei baugenehmigungspflichtigen Abfalllagern und Abfallentsorgungsanlagen ist die untere Abfallwirtschaftsbehörde für die Überwachung der Anlagen im oben genannten Sinne zuständig. Hierfür sollen insbesondere regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen von Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden (siehe Überwachungskonzept für das Landesamt für Umwelt zu den immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfalllagern: jährliche Regelüberwachung, speziell zu Entsorgungsbetrieben, siehe auch unter Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa). Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden haben die bauaufsichtlich genehmigungsbedürftigen Abfallanlagen regelmäßig zu überwachen (§ 47 Absatz 2 KrWG). Soweit die untere Abfallwirtschaftsbehörde im Zusammenhang mit bauaufsichtlich genehmigten Abfallentsorgungsanlagen im Rahmen der Überwachung eine illegale Lagerung feststellt (zum Beispiel die Art der Abfälle, ihre Menge, Lagerdauer oder die Lagerfläche entspricht nicht den Genehmigungsanforderungen), informiert sie die untere Bauaufsichtsbehörde. Daneben bedarf es der anlassbezogenen Überwachung durch die unteren Abfallwirtschaftsbehörden bei Hinweisen auf schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen und bei Verdacht auf Straftaten.

Stellt die untere Abfallwirtschaftsbehörde erste Anzeichen einer illegalen Abfalllagerung - wie zum Beispiel Lagermengenüberschreitungen, Lagerung auf unzulässigen Flächen oder Lagerung von nicht zugelassenen Abfallarten - fest, soll die untere Abfallwirtschaftsbehörde die untere Bauaufsichtsbehörde möglichst frühzeitig über die abfallrechtliche Lage informieren. Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft dann, ob und welche bauaufsichtlichen Maßnahmen getroffen werden können, um den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Auch die untere Abfallwirtschaftsbehörde prüft, ob und welche abfallrechtlichen Maßnahmen sie gegen eine illegale Abfalllagerung ergreifen kann. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde und die untere Bauaufsichtsbehörde sollen miteinander abstimmen, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden können.

Werden solche Verstöße gegen die ordnungsgemäße und schadlose Lagerung von Abfällen bekannt, so kann ein erheblicher Verstoß beziehungsweise mehrere kleinere Verstöße gegen die betreffenden Rechtsvorschriften auch insgesamt auf die Unzuverlässigkeit der Betreiber von Abfallanlagen schließen lassen, neben immissionsschutz-, abfall- und bauaufsichtlichen Maßnahmen ist dann an eine Gewerbeuntersagung zu denken (siehe hierzu unter Nummer 5).

Regelmäßig besteht an der Stilllegung eines derartigen illegalen Abfallanlagenbetriebes ein überwiegendes öffentliches Interesse wegen der Gefahr von Nachahmungseffekten; die sofort

tige Vollziehung der Stilllegungsverfügung soll daher üblicherweise angeordnet werden (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung). Darüber hinaus soll im Fall eines unmittelbaren Gefährdungspotenzials für Schutzgüter wie Boden oder Wasser, zum Beispiel durch flüssige gefährliche Abfälle, sowie aus Gründen effektiver Gefahrenabwehr bei Anlagen, die noch über einen solventen Betreiber verfügen, eine entsprechende Beseitigungsverfügung mit der Androhung verbunden werden, dass bei Nichtbefolgung innerhalb der Frist die Ersatzvornahme unmittelbar vollstreckt und Ersatzvornahme-Kosten im Voraus verlangt werden können (§ 32 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg).

a) Bauaufsichtliche Maßnahmen

Wird ein Lager für Abfälle oder eine Aufschüttung ohne die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung genutzt oder geändert, so hat die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde die notwendigen bauaufsichtlichen Maßnahmen zu ergreifen (§§ 79 ff. BbgBO). Zur Vermeidung späterer Entsorgungsprobleme sind zunächst unverzüglich wirksame Maßnahmen gegen die weitere Annahme von Abfällen zur Lagerung zu treffen. Bei einer unzulässigen Nutzung eines Grundstückes als Lagerplatz für Abfälle ist nach § 80 Absatz 1 Satz 2 BbgBO umgehend dessen Nutzung zu untersagen. Über darüberhinausgehende Anordnungen zur Beseitigung der baulichen Anlage ist unter Beachtung der Voraussetzungen des § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgBO zu entscheiden.

Sobald die untere Abfallwirtschaftsbehörde feststellt, dass eine bauaufsichtlich genehmigte Anlage die maßgebliche Mengenschwelle zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit (§§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nummern 8.12 bis 8.14 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) überschreitet, informiert sie die untere Bauaufsichtsbehörde. Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft die notwendigen Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen (insbesondere Anordnung auf Grund von § 80 BbgBO), bei Verstößen gegen die Genehmigungsbedürfnisse der Brandenburgischen Bauordnung verdichtet sich das Ermessen der unteren Bauaufsichtsbehörde, einzuschreiten.

Unabhängig von dem bauordnungsrechtlichen Instrumentarium zur Stilllegung und Beseitigung von Abfalllagern, für die eine Baugenehmigung erteilt worden ist, sollen von den unteren Abfallwirtschaftsbehörden die allgemeinen abfallrechtlichen Anordnungen und darüber hinaus auch alle weiteren geeigneten, insbesondere abfallrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten geprüft werden, um illegale Abfalllagerungen zu verhindern beziehungsweise zu beseitigen und die daraus resultierenden Schäden zu minimieren. Insbesondere ist bei festgestellten Verstößen durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde eine engmaschige Kontrolle im Rahmen der Überwachung sicherzustellen.

b) Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen

Wird ein Lager für Abfälle ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung errichtet oder betrieben, sind die Instrumente der immissionsschutzrechtlichen Un-

tersagungs-, Stilllegungs- und Beseitigungsverfügung zu nutzen (§ 20 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Auch die Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berechtigt nicht dazu, Abfälle zu lagern oder vorzuhalten. Erst nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Einhaltung ihrer Voraussetzungen an die ordnungsgemäße Lagerung dürfen Abfälle angenommen und gelagert werden. Daher soll bis zur Erteilung der Genehmigung ein solcher Lagerungsbetrieb stillgelegt werden.

Der Betrieb der Abfallentsorgungsanlage soll auch bis zur Hinterlegung der Sicherheit untersagt werden, wenn zwar die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde, aber gegen die durch aufschiebende Bedingung auferlegte Sicherheitsleistung Rechtsschutz nachgesucht wird (§ 20 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, VG Cottbus, Beschl. v. 09.12.2016 - 4 L 485/15; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 14.03.2017 - OVG 11 S 5.17). Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ist Rechtsgrundlage für den Annahmestopp von Abfällen bei betriebenen Anlagen die Stilllegungs- und gegebenenfalls Beseitigungsverfügung bereits lagernder Abfälle auf Grund § 20 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Soweit gegen den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten (insbesondere Geschäftsführer, Gesellschafter, Mitglieder des Vorstandes, sonstige vertretungsbefugte Person, Prokurist) einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit dieser Person belegen, kann dieser Person der weitere Betrieb der Anlage untersagt werden (§ 20 Absatz 3 BImSchG). Die Informationen innerhalb des Landesamtes für Umwelt sollen hierzu geprüft werden.

Als unzuverlässig gilt nach dem Gewerberecht, wer keine Gewähr dafür bietet, sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß auszuüben. Dabei setzt die Unzuverlässigkeit kein Verschulden voraus, sondern verlangt nur eine durch Tatsachen untermauerte Prognose. Soweit das Immissionsschutzrecht speziell auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen abstellt (§ 20 Absatz 3 Satz 1 BImSchG), sind diese Rechtsvorschriften weit auszulegen. Darüber hinaus können Grundlage für die Prognose auch andere Verstöße als solche gegen Immissionsschutzvorschriften sein. In Betracht kommen neben Arbeitsschutzvorschriften insbesondere solche des Abfallrechts, aber auch des Bau- und Wasserrechts. Tatsachen, die für das Vorliegen von Unzuverlässigkeit sprechen, sind vor allem Verurteilungen wegen umweltschutzrechtlicher Delikte, daneben aber auch einzelne erhebliche Verstöße oder wiederholte kleinere Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb betreffen. Zudem können auch Tatsachen, die sich aus der Tätigkeit der Person in anderen als der aktuell betriebenen Anlage ergeben, die Unzuverlässigkeit begründen. Bestandskräftige Verfügungen nach § 20 Absatz 3 BImSchG sind gemäß § 149 Absatz 2 Nummer 1b der Gewerbeordnung (GewO) beim Gewerbezentralregister eintragen zu lassen.

Da es sich bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um eine Sachkonzession handelt, bleibt diese von der Untersagung der Betriebsführung durch eine bestimmte Person allerdings unberührt.

- c) Abfallrechtliche Maßnahmen, unter anderem bei Entsorgungsfachbetrieben und bei personenbezogenen Kontrollverfahren (Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen)

Soweit abfallrechtliche Anordnungsmöglichkeiten gegen Erzeuger oder (ehemalige) Besitzer existieren, sollen diese ebenfalls ausgeschöpft werden (§ 62 KrWG, §§ 23, 24 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes - BbgAbfBodG); insbesondere ist die abfallrechtliche Inanspruchnahme von ehemaligen Besitzern nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zulässig (BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 - 7 C 5.07), im Land Brandenburg wurde eine solche Inanspruchnahme ehemaliger Besitzer im Eilverfahren auch im Fall bereits behandelter Abfälle bestätigt (VG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 09.01.2018 - 5 L 1475/17, bestätigt durch OVG BE-BB, Beschl. v. 14.11.2019 - 11 S 11/18). Dabei ist auf eine ausreichende Dokumentation des Ermessens (unter anderem zur Störerauswahl, siehe Leitfaden zur Störerauswahl im Abfallrecht, Std. 30.10.2012) zu achten (die abfallrechtliche Kommentierung geht allerdings davon aus, dass die immissionsschutzrechtliche Anordnung nach § 20 Absatz 2 BImSchG als „Soll-Bestimmung“ sowie als auf eine eindeutige Rechtsfolge gerichtete Vorschrift gegenüber der allgemeinen abfallrechtlichen Anordnungsmöglichkeit spezieller ist, siehe Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Kommentar, Umweltrecht, Std. 01.04. 2021, Rnr. 8, 9 zu § 62 KrWG).

Unabhängig von dem immissionsschutzrechtlichen Instrumentarium zur Stilllegung und Beseitigung bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfalllagern und den allgemeinen abfallrechtlichen Anordnungen, sollen darüber hinaus auch alle weiteren geeigneten, insbesondere abfallrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten geprüft werden, um illegale Abfalllagerungen zu verhindern und die daraus resultierenden Schäden zu minimieren.

- aa) Besondere Anforderungen gelten beispielsweise für den Entsorgungsfachbetrieb, der einem System der (Eigen-)Überwachung durch Technische Überwachungsorganisationen oder die Entsorgungsgemeinschaft unterliegt und im Gegenzug bestimmte Privilegien genießt (zum Beispiel Freistellung von der Eingangsbestätigung und Einholung des Entsorgungsnachweises gemäß § 7 der Nachweisverordnung). Ob es sich um einen Entsorgungsfachbetrieb handelt, kann inzwischen dem elektronischen Entsorgungsfachbetriebe-Register entnommen werden (§ 28 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV). In dem Zertifikat sind die zertifizierten Tätigkeiten des Betriebes, insbesondere bezogen auf seine Standorte und Anlagen sowie die Abfallarten, genau zu bezeichnen, das Zertifikat ist zu befristen. Die Gültigkeitsdauer darf einen Zeitraum von 18 Monaten nicht überschreiten (siehe hierzu auch die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 36 - Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“ - LAGA M 36, Std. 31.01.2018, zugänglich auf

der Internetseite der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA, hier: <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>). Das Vorliegen der Voraussetzungen wird mindestens jährlich von der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft überprüft. Die Zustimmungsbehörde ist berechtigt, die beauftragten Sachverständigen bei den Vor-Ort-Terminen zu begleiten. Insofern kann die zuständige Überwachungsbehörde von der Technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft verlangen, für Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Abfalllager, die Vor-Ort-Termine mitzuteilen (§ 22 Absatz 3 EfbV).

Bei illegalem Anlagenbetrieb durch einen Entsorgungsfachbetrieb ist die zuständige Technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft zu informieren. Insbesondere kann nachgefragt werden, wann die letzte (mindestens jährlich erforderliche) Überprüfung der Voraussetzungen für das Zertifikat durch die Technische Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft stattgefunden hat und mit welchen Ergebnissen (siehe auch das elektronische Entsorgungsfachbetriebe-Register und ASYS). Darüber hinaus kann die Technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft gebeten werden, das von ihr erteilte Zertifikat und die Berechtigung zum Führen des Überwachsungszeichens zu entziehen, indem sie den Betrieb auffordert, innerhalb einer bestimmten Frist das Zertifikat zurückzugeben und das Überwachsungszeichen nicht weiter zu verwenden, weil die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (§ 56 Absatz 8 Satz 1 KrWG). Denn Voraussetzung für den Entsorgungsfachbetrieb ist, dass er die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Anforderungen an seine Organisation erfüllt, das heißt über die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung sowie über die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde seines Personals (§ 56 Absatz 3 KrWG, konkretisiert durch die §§ 3 bis 10 EfbV). Anforderungen zur Zuverlässigkeit werden sowohl an den Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (§ 8 EfbV) sowie an das sonstige Personal (§ 10 EfbV) gestellt. Dabei ist eine Unzuverlässigkeit nicht nur regelmäßig anzunehmen, wenn ein Inhaber oder eine leitende Person in den letzten fünf Jahren mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 2 500 Euro belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist. Vielmehr kann eine Unzuverlässigkeit auch dann angenommen werden, wenn die Person wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die betreffenden Umweltvorschriften verstoßen hat (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 und 2 EfbV). Regelmäßig wird allerdings vor dem Entzug des Zertifikats eine Frist zur Mängelbeseitigung als angemessen angesehen, die dem eigentlichen Entzug vorgeschaltet ist; in Ausnahmefällen - bei besonders schweren Mängeln - ist jedoch ein sofortiger Entzug des Zertifikats ohne Fristsetzung gerechtfertigt (Nummer IX.1, S. 66 der LAGA M 36).

Kommt der Betrieb der Aufforderung zur Rückgabe des Zertifikats und zur Nichtverwendung des Überwa-

chungszeichens innerhalb der von der Entsorgungsgemeinschaft oder der Technischen Überwachungsorganisation gesetzten Frist nicht nach, so kann jedenfalls die zuständige Abfallbehörde selbst dem Betrieb das Zertifikat und die Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens sowie die Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ entziehen (§ 56 Absatz 8 Satz 2 KrWG).

Mit dem Entzug des Zertifikats kann zwar kein illegales Abfalllager beseitigt werden. Dennoch kann zur Vermeidung zusätzlicher Schäden durch weitere illegale Abfalllager beigetragen werden, da bei Ausschreibungen regelmäßig mit der Bezeichnung als „Entsorgungsfachbetrieb“ geworben wird.

Außerdem haben Entsorgungsfachbetriebe, die Abfälle lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen, neben der Betriebshaftpflicht- und einer Umwelthaftpflichtversicherung neuerdings auch über eine Umweltschadensversicherung zu verfügen (§ 6 EfbV). Die Umwelthaftpflichtversicherung betrifft den Schadensausgleich zwischen Privaten, also beispielsweise Umweltschäden, die der Abfallanlagenbetreiber durch unsachgemäße Lagerung der Abfälle am Grundstück seines Verpächters verursacht (die Haftung für Umweltschäden durch Abfallentsorgungsanlagen, die in Nummer 68 ff. des Anhangs 1 des Umwelthaftungsgesetzes genannt werden, ist verschuldensunabhängig). Die Umweltschadensversicherung betrifft demgegenüber die Kostentragungspflicht gegenüber den Behörden, beispielsweise von Abfallentsorgern wegen Gefahrenabwehr und Sanierung von Umweltschäden (§§ 5 und 6 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 2 des Umweltschadensgesetzes - USchadG); ein Umweltschaden im Sinne einer Schädigung der Bodenfunktionen setzt zwar voraus, dass auch eine Gefahr für die menschliche Gesundheit verursacht wird (§ 2 Nummer 1 Buchstabe c USchadG), andererseits soll der Deckungsumfang einer Umweltschadensversicherung nicht auf Fälle unmittelbaren Eingreifens des Umweltschadensgesetzes begrenzt sein (LG Düsseldorf, Urt. v. 18.12.2018 - 9 S 1/18). Insofern kann versucht werden, bei eingetretenen Schäden Ersatz für diese Schäden durch die Umweltschadensversicherung zu erlangen.

- bb) Ein Einschreiten ist auch auf Grund der abfallrechtlichen Kontrollverfahren mit personenbezogenen Elementen bei Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen (§§ 53, 54 KrWG) möglich. Das gilt beispielsweise für die Anlieferung von Abfällen an Grundstücke, auf denen illegal Abfälle lagern. Soweit die illegal gelagerten Abfälle von dem Betreiber der betroffenen Anlage, dem Eigentümer oder Nutzer des Grundstückes selbst angeliefert wurden, ist zu prüfen, ob ein Widerruf einer Erlaubnis gemäß § 54 KrWG oder die Untersagung der Beförderung von Abfällen (soweit das Befördern von Abfällen gemäß § 53 KrWG angezeigt wurde) die weitere illegale Anhäufung von Abfällen verhindern kann. Dazu ist die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) als zuständige Behörde für Anzeige- und

Erlaubnisverfahren nach §§ 53, 54 KrWG zu informieren. Sie kann dann die weiteren Schritte prüfen und veranlassen. Denn eine Untersagung beziehungsweise der Widerruf solcher Beförderungen kann mit der Unzuverlässigkeit der für die Beförderung verantwortlichen Personen begründet werden (siehe auch VG Potsdam, Beschl. v. 10.02.2017, Az. VG 1 L 1483/16).

4 Möglichkeiten bei Standorten von nach EMAS registrierten Organisationen

Handelt es sich um einen Standort einer am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Organisation, so setzt diejenige Behörde, die die Verstöße festgestellt hat (unter anderem untere Abfallwirtschaftsbehörde oder Landesamt für Umwelt als Immissionschutz- oder Abfallbehörde), die Registerführende Stelle über die festgestellten Verstöße in Kenntnis (§ 34 des Umweltauditgesetzes - UAG).

5 Gewerberechtliche Untersagung

Wenn alle (immissionschutz-, bau- und) abfallrechtlichen Möglichkeiten zur Berücksichtigung einer (Un-)Zuverlässigkeit ausgeschöpft sind, soll im Übrigen das örtlich zuständige Gewerbeamt hierüber und über gegebenenfalls darüberhinausgehende, für eine Entscheidung nach § 35 GewO relevante Tatsachen informiert werden. Es ist allerdings zu beachten, dass die gewerberechtliche Untersagung wegen Unzuverlässigkeit gegenüber den sonstigen Maßnahmen wegen Unzuverlässigkeit subsidiär ist, das heißt, es müssen zunächst alle sonstigen, insbesondere abfallrechtlichen Maßnahmen ausgeschöpft sein, damit die Gewerbebehörde hiervon Gebrauch machen kann (§ 35 Absatz 8 der Gewerbeordnung - GewO). Die gewerberechtliche Untersagung auf Grund Unzuverlässigkeit hat jedoch eine ungleich bedeutendere Wirkung als umweltrechtliche Maßnahmen, da sie bundesweit gilt.

6 Sanktionen durch das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Unabhängig von den verwaltungsrechtlichen Maßnahmen sind auch Anzeigen wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu prüfen.

- a) Beim Verdacht einer Straftat, beispielsweise durch Betrieb einer immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung (§ 327 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Strafgesetzbuches - StGB), ist - unter anderem in Abhängigkeit von der Schwere des Vergehens und dem Ausmaß des Schadens - zu prüfen, ob eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft, gegebenenfalls der Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Potsdam, erstattet werden soll.

Gegenüber der Staatsanwaltschaft kann ein Vermögensarrest zur Sicherung künftiger Zahlungspflichten des Beschuldigten aus der Anordnung der Einziehung des Wertes von Taterträgen (§§ 73c, 74c StGB) sowie wegen einer Geldstrafe angeregt werden. Die Maßnahme setzt voraus, dass ohne sie die künftige Vollstreckung vereitelt oder we-

sentlich erschwert werden würde (§ 111e Absatz 1 der Strafprozessordnung - StPO). Die Anordnung steht dem Strafrichter zu, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft (§ 111j StPO).

- b) Daneben können durch die Verwaltungsbehörde Ordnungswidrigkeiten selbst geahndet werden (§ 47 des Ordnungswidrigkeitengesetzes - OWiG).

Dies gilt für Verstöße gegen das Immissionschutzrecht, beispielsweise bei Errichtung eines illegalen Abfalllagers (§ 62 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG), bei einer nicht genehmigten wesentlichen Änderung (§ 62 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG) und der Nichterfüllung einer vollziehbaren Auflage (§ 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG). Sofern die Anlage bereits ungenehmigt betrieben wird, wäre eine Strafanzeige mit Blick auf § 327 StGB allerdings vorrangig.

Auch Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen Abfallrecht können in Betracht kommen (§ 69 KrWG).

Dies gilt auch für Verstöße gegen das Bauordnungsrecht (§ 85 Absatz 1 Nummer 3 BbgBO).

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die (juristische) Person aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Das gesetzliche Höchstmaß kann aus diesem Grunde auch überschritten werden (§ 17 Absatz 4, § 30 Absatz 3 OWiG).

In das Gewerbezentralregister ist eine rechtskräftige Bußgeldentscheidung einzutragen, wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt (§ 149 Absatz 2 Nummer 3 GewO).

Wenn ein Bußgeldbescheid erlassen wurde, kann zur Sicherung der Geldbuße neuerdings die Anordnung eines Vermögensarrests in Betracht kommen (§ 30 Absatz 6, § 46 OWiG, § 111e Absatz 2 StPO), zuständig für die Anordnung ist das Gericht (siehe oben, § 111j StPO). Mit dem Vermögensarrest kann die Veräußerung von Wertgegenständen verhindert werden (§ 111h StPO), der Vermögensarrest muss dann durch Zwangsvollstreckung vollzogen werden (§ 111f StPO).

- c) Falls keine Geldbuße festgesetzt wird, aber die Person oder ein Dritter etwas durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung erlangt hat, so kann der Wert von Taterträgen auch selbstständig eingezogen werden (§ 29a OWiG).

Unberührt von den vorstehenden Ausführungen bleibt die Notwendigkeit für die untere Abfallwirtschaftsbehörde, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Abfallablagerung außerhalb von Anlagen zu überwachen, deren Entstehung zu unterbinden beziehungsweise für die Beseitigung entsprechender Abfallablagerungen zu sorgen (§§ 62, 28 KrWG in Verbindung mit § 1 und Nummer 1.23.3 der Anlage der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung).

Durchführung eines Volksbegehrens

Bekanntmachung des Landesabstimmungsleiters
Vom 28. Juli 2021

Die Vertreter der „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem 12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022 durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Näheres wird durch die örtlichen Abstimmungsbehörden öffentlich bekannt gemacht.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Namen und Anschriften der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen

Vertreter: Gerd Kirchner Mühlheimer Straße 2, 14612 Falkensee	Stellvertreterin: Roswitha Gerner Bäckerstraße 4, 14641 Retzow
Vertreterin: Dr. Stefanie Gebauer Ruppiner Straße 21, 16766 Kremmen	Stellvertreter: Heinz Ließke Berliner Weg 43, 16515 Oranienburg
Vertreter: Péter Vida Alte Lohmühlenstraße 29a, 16321 Bernau bei Berlin	Stellvertreter: Siegfried Wittkopf Haselnussweg 8, 16816 Neuruppin
Vertreter: Thomas Richter Bergstraße 10, 17291 Prenzlau	Stellvertreterin: Rita Altenburg Dimitroffstraße 3, 01983 Großbräschen
Vertreter: Dr. Winfried Ludwig Wilmersdorfer Straße 24, 14547 Beelitz	Stellvertreter: Gerold Maelzer Bahnhofstraße 130a, 14532 Stahnsdorf

Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 17. August 2021

Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16356 Werneuchen in der Gemarkung Krummensee, Flur 2, Flurstücke 224 und 157 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az. G07219)

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

- Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen wird die Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) auf dem Gebiet „Krummensee“ in 16356 Werneuchen, auf den Grundstücken:

Gemarkung:	Krummensee
Flur:	2
Flurstücke:	224 und 157

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der un-

ter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche mit $R_A = 138,74$ m auf die Projektionsfläche mit $R_A = 69,39$ m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO
- Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen während der Auslegungszeit **vom 19. August 2021 bis einschließlich 2. September 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der ID Ost-G07219 veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG): <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Darüber hinaus werden die Genehmigung sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter der Nummer 0355 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 26. Juli 2021

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg im schriftlichen Abstimmungsverfahren am 9. Juni 2021 beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift

- „Kassen“ (GUV-V C9) von 11/1987 in der Fassung vom Januar 1997
gültig ab 1. April 1999

wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Außerkraftsetzung für die Mitglieder der Unfallkasse Brandenburg außer Kraft gesetzt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Andreas Simat

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift

- „Kassen“ (GUV-V C9)

wird genehmigt.

Potsdam, den 22. Juli 2021

AZ: 07-15-3004/A0012/V006

Land Brandenburg
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
Postfach 60 11 63
14411 Potsdam

Im Auftrag

(Siegel)

S. Müller-Schmidt

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 UR II 5/21

Aufgebot

Herr Lars Franzke, Bahnhofstraße 12c, 15526 Bad Saarow und Frau Jana Franzke, Brückenstraße 74, 15562 Rüdersdorf bei Berlin haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15784865, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Wendisch Rietz, Blatt 1148, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 35.000,00 EUR mit 15 % Zinsen.

Eingetragener Berechtigter:
Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft
in Ludwigsburg

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 02.12.2021 vor dem Amtsgericht

Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az: 26 UR II 5/21 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 02.08.2021

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Neuruppin

1. Frau Dr. Ingela-Toa Henning, geb. Schwinge, geb. am 12.06.1968
2. Herr Anton Henning, geb. am 23.02.1964

Beide wohnhaft Dorfstraße 3, 16833 Fehrbellin OT Manker

Durch Ehevertrag vom 21.04.2021, UR Nr. 514/2021 des Notars Stefan Bonde in Neuruppin wurde Gütertrennung vereinbart.

Eintragung vom 26.07.2021

Reg.-Nr. GR 65 NP

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Der abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Irina Franken**, Dienstaussweisnummer: **211 280**, beschäftigt im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.